

## STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitativollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden

Wien, am 19.12.2022

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

### Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat setzt sich für barrierefreie Kommunikation und Information ein, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Das Bundeskanzleramt hat 2017 "Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien" veröffentlicht. Diese wurden gemäß Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 erstellt.

Demnach haben die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes

vorzusehen, dass die Vergabe von Förderungen an natürliche oder juristische Personen den Grundsätzen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 8 Abs. 3) zu entsprechen haben und damit eine Bindung der Förderung an das Kriterium der Barrierefreiheit gegeben ist.<sup>1</sup>

## Zu den einzelnen Regelungen

### **Zu § 6 Abs 5 Z 3 QJF-G**

Hier wird zwar im ersten Halbsatz von Gleichstellungsplänen gesprochen, im weiteren Text aber auf die Gleichstellung von Mann und Frau eingengt.

Der Behindertenrat fordert, dass der Text dahingehend umgeschrieben wird, dass darin ein umfassender Gleichstellungsbegriff verankert wird, der u.a. auch die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umfasst.

### **Zu § 9 Abs 4 Z 1 lit a QJF-G**

Hier ist neben der Frauenförderung auch die Förderung von Menschen mit Behinderungen zu verankern.

### **Zu § 18 QJF-G:**

Wie in der oben zitierten „Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien“ ausgeführt, ist in § 18 festzuschreiben, dass Barrierefreiheit ein Pflichtkriterium in den Förderrichtlinien sein muss.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Klaus Widl

Mag. Bernhard Bruckner

---

<sup>1</sup> Siehe [https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:ba8ecb36-ad21-4c53-9016-4fc92cd1d0fa/Empfehlung\\_zur\\_Darstellung\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_in\\_den\\_Medien.pdf](https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:ba8ecb36-ad21-4c53-9016-4fc92cd1d0fa/Empfehlung_zur_Darstellung_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_den_Medien.pdf);  
Seite 11